

Stadtratsbeschluss 817 vom 5. November 2025

B+A 26/2025: «Graue Energie im Hochbau»

- Antrag der Bau-, Umwelt- und Mobilitätskommission
- Haltung des Stadtrates

Ausgangslage

An der Sitzung vom 25. Juni 2025 hat der Stadtrat den B+A 26/2025: «Graue Energie im Hochbau» verabschiedet. An der Sitzung vom 16. Oktober 2025 hat die Bau-, Umwelt- und Mobilitätskommission das Geschäft behandelt und folgenden Antrag zur Überweisung beantragt:

Antrag

Zu Kapitel 6.2 «Berechnung der Gesamtausgabe» auf S. 26 f.:

Der Personalaufwand ist bis auf die 20 Stellenprozent «Administration Fördergesuche» zu streichen und der Gesamtaufwand (Personal- und Sachaufwand) auf Fr. 760'000.– zu reduzieren.

In der Folge davon wurde der beantragte Sonderkredit von 2,272 Mio. Franken auf Fr. 760'000.– gekürzt (vgl. Beschlussvorschlag Ziff. II., S. 31) und der Nachtragskredit zum Budget 2026 im Beschluss Ziff. III von Fr. 176'000.– auf Fr. 50'000.– reduziert.

Erwägungen

Der Stadtrat beantragt insgesamt 180 Stellenprozent, wobei 160 Stellenprozent auf sechs Jahre und 20 Stellenprozent auf acht Jahre befristet sind. Die Kommission beantragt die befristeten 160 Stellenprozent zu streichen (vgl. Tabelle auf S. 2, grau hinterlegte Zeilen), möchte aber gleichzeitig den beantragten Sachaufwand von Fr. 520'000.– beibehalten. Den Sonderkredit möchte sie somit von 2,272 Mio. Franken auf Fr. 760'000.– reduzieren.

Es handelt sich beim Personalaufwand um die 160 Stellenprozent für die Fachstelle «Klimaschonendes Bauen», welche die Projektleitung zur Umsetzung aller Massnahmen innehaben soll. 80 Stellenprozent würden bei der Dienstabteilung Immobilien angesiedelt, um die städtischen Hochbauliegenschaften zum nachhaltigen Lebenszyklusansatz weiterentwickeln zu können (M5). Die anderen 80 Stellenprozent würden aufgrund der Nähe zu privaten Planungsprozessen bei der Dienstabteilung Städtebau angesiedelt. Diese Person wäre für die Umsetzung der Massnahmen M1–M4 sowie M6 zuständig. Sie würde Hilfsmittel für externe Bauende sowie das finanzielle Förderprogramm erarbeiten, Anpassungen der Bau- und Zonenordnung abklären sowie die Themen Netzwerk und Sensibilisierung sowie Datenerhebung und Monitoring angehen. Bestehende Beratungsangebote und Förderplattformen sollen mit dem Thema graue Energie ergänzt werden (z. B. Energie-Coaching, Umweltberatung, Bauberatung, städtisches Förderprogramm).

a. Personalaufwand

Stelle	Pensum	Richtfunktion und Lohnklassen	Ausgaben in Fr. (befristet 2026–2034)
Fachperson Klimaschonendes Bauen DA SBA	80 Prozent ab 1. Juli 2026, 6 Jahre	Spezialisierte Fachbearbeitung 1 15–17	756'000.–
Fachperson Klimaschonendes Bauen DA IMMO	80 Prozent ab 1. Juli 2026, 6 Jahre	Spezialisierte Fachbearbeitung 1 15–17	756'000.–
Administration Fördergesuche DA UWS	20 Prozent ab 1. Januar 2027, 8 Jahre	Kaufmännische Fachbearbeitung 3 13–15	240'000.–
Total	20 480		240'000.– 1'752'000.–

b. Sachaufwand

Massnahmen	Abteilungsnr. und Name der Aufgabe	Ausgaben pro Jahr in Fr.	Höhe der Ausgabe in Fr.
Projektbudget Städtebau	513 Städtebau	2026: 50'000.– 2027: 98'000.– 2028: 183'000.– 2029: 33'000.– 2030: 23'000.– 2031: 53'000.– 2032: 10'000.–	450'000.–
Projektbudget Immobilien	514 Immobilien Liegenschaften Verwaltungsvermögen	2027: 70'000.–	70'000.–
Total			520'000.–

Die Stellen und der Sachaufwand wurden befristet beantragt, da die Thematik nach und nach in die Regelstrukturen als Norm übergeführt werden soll. Die beantragten personellen Ressourcen sind essenziell, um aktiv einen Transformationsprozess bezüglich des Themas graue Energie in der Stadt anzustossen. Dies zeigt auch ein Blick auf den Finanzbedarf, der vom Kanton Basel-Stadt für ähnliche Aufgaben vorgesehen ist (14 Mio. Franken, Personalressourcen exklusive). Aus den Voten in der Kommission kann geschlossen werden, dass sowohl die Massnahmen wie auch die Ziele nicht infrage gestellt werden.

Um die aufgezeigten Ziele erreichen zu können, sind aus Sicht des Stadtrates die vorgeschlagenen Massnahmen umzusetzen. Ohne eine entsprechende Projektleitung, welche die externen Aufträge vergibt, koordiniert, mit anderen Städten und insbesondere dem Kanton Luzern abgleicht und mit den bestehenden städtischen Prozessen verknüpft, können diese aber nicht umgesetzt werden.

Entsprechend können sie auch keine Wirkung entfalten. Die Umsetzung der Massnahmen kann auch nicht durch bestehendes Personal übernommen werden. Diese Personen sind mit den für ihr Pensum vorgesehenen Aufgaben bereits stark ausgelastet, was auch die städtische Personalumfrage ergab, die eine sehr hohe Belastung der Mitarbeitenden in den entsprechenden Abteilungen zeigte.

Auch bei den neu bewilligten Stellen im Städtebau (vgl. [B+A 23/2025](#): «Aufgaben und Ressourcen Dienstabteilung Städtebau») stehen andere Aufgaben im Fokus.

Der Stadtrat ist nach wie vor überzeugt, dass der zusätzliche befristete Personalaufwand gerechtfertigt ist und auch die Wichtigkeit der Thematik unterstreicht.

Der Stadtrat weist zudem darauf hin, dass die Ausgabenbewilligung für einen Sonderkredit unter 1 Mio. Franken nicht mehr in der Zuständigkeit des Grossen Stadtrates liegt, wodurch der Beschluss Ziff. II zum Sonderkredit gänzlich zu streichen wäre.

Sollte wie vorgesehen am Beschluss Ziff. I zur Reglementsänderung festgehalten werden, was der Stadtrat auch begrüsst, so wäre im Nachgang durch die zuständige Direktion eine Ausgabenbewilligung

für die 20%-Stelle «Administration Fördergesuche» sowie für die Sachmittel für die Ausarbeitung des Förderprogramms zu bewilligen. Die 20%-Stelle bei der Dienstabteilung Umweltschutz ab 1. Januar 2027 ist erforderlich, um die neuen Fördergegenstände zu prüfen und um zusätzliche Gesuche abzuarbeiten. Damit die Förderung ab 1. Januar 2027 erfolgen kann, sind Vorarbeiten im Jahr 2026 zu leisten, wofür der Grosse Stadtrat einen Nachtragskredit zum Budget 2026 im Umfang von Fr. 50'000.– zu beschliessen hätte, was dem Antrag der Kommission entspricht.

Wird erwartet, dass im Jahr 2026 im Kompetenzbereich des Stadtrates und im Sinne des Legislaturziels «Z3.2 Ökobilanz von Bauten und Anlagen»¹ weitere Massnahmen in Bezug auf die graue Energie angegangen werden, so müsste der Grosse Stadtrat dafür ebenfalls einen Nachtragskredit bewilligen. Ansonsten steht im Jahr 2026 kein Budgetkredit zur Verfügung, weder für personelle noch für finanzielle Massnahmen zur Weiterbearbeitung der Thematik graue Energie. Mit einem Nachtragskredit von total Fr. 150'000.– für das Jahr 2026 könnte neben den Arbeiten in Bezug auf die Reglementsanpassung beispielsweise auch ein Monitoring der Emissionen in Bezug auf die städtischen Liegenschaften aufgearbeitet werden. Auch könnte das bestehende Energieberatungsangebot (Energie-Coaching) mit der Thematik graue Energie ergänzt werden. Da auch bei einer externen Vergabe von Mandaten die Aufträge verwaltungsintern koordiniert, abgestimmt und implementiert werden müssen, würde der Stadtrat den Nachtragskredit u. a. auch für personelle Ressourcen einsetzen. Der gesamte Nachtragskredit wäre in diesem Fall entgegen den Ausführungen im B+A neu der Aufgabe 511 Stadtplanung zuzuweisen. Die Dienstabteilung Stadtplanung würde im Jahr 2026 bis zum Beschluss des Stadtrates über ein alternatives künftiges Vorgehen im Lead bleiben.

Dem Antrag auf Reduktion des Gesamtaufwands auf Fr. 760'000.– wird opponiert, weil die beantragten Stellenprozente notwendig sind für die Umsetzung der Massnahmen bzw., um den Sachaufwand auslösen zu können (Fr. 520'000.–), welchem die Kommission zugestimmt hat.

Nachfolgend ist der Beschlussvorschlag abgebildet, falls der Grosse Stadtrat dem Kommissionsantrag folgen sollte und folglich die Ausgabenbewilligung nicht mehr in seiner Kompetenz liegt.

Beschluss Grosser Stadtrat:

I. 1. Das Reglement für eine nachhaltige städtische Energie-, Luftreinhalte- und Klimapolitik (Energiereglement) vom 9. Juni 2011 wird wie folgt geändert:

Art. 13 Beitragsempfängerinnen und -empfänger

Beiträge werden an natürliche und juristische Personen sowie an öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten ausgerichtet,

- die förderungswürdige Bauten und Anlagen besitzen, betreiben, planen oder projektieren,
- die Vorhaben im Bereich Beratung, Ausbildung und Information durchführen,
- die Vorhaben zum Klimaschutz verwirklichen.

Art. 14 Förderbereiche

Als förderungswürdig im Sinne des Reglements gelten insbesondere die folgenden Massnahmenbereiche (Vorhaben):

- c. (bleiben unverändert)
- Desinvestitionsbeiträge für noch nicht abgeschriebene Heizanlagen;
- i. (bleiben unverändert)
- Beratung, Ausbildung, Information und Öffentlichkeitsarbeit sowie entsprechende Kampagnen mit Bezug zu den Themen Energieeffizienz, erneuerbare Energien, 2000-Watt-Gesellschaft und graue Energie;

¹ B+A 32/2025: «Gemeindestrategie 2026–2035 und Legislaturprogramm 2026–2029. Beschluss der generellen Ziele der städtischen Politik», Legislaturziel Z3.2 Ökobilanz von Bauten und Anlagen: «Bei stadteigenen Liegenschaften und Infrastrukturen reduzieren wir den ökologischen Fussabdruck in vorbildlicher Weise, indem wir graue Energie und den Ausstoss von Treibhausgasen vermeiden. Entsprechende Massnahmen unterstützen wir auch bei Privaten.»

- k. Studien, Konzepte, Pilot- und Demonstrationsanlagen zur effizienten Energienutzung und Energieerzeugung sowie zur Reduktion von grauer Energie;
- l. (bleibt unverändert)
- m. Reduktion der grauen Energie;
- n. (bleibt unverändert)

Art. 19 Fondsverwaltung

- ¹ (bleibt unverändert)
- ² Die Fondsverwaltung besteht aus fünf Mitgliedern, zwei aus der Verwaltung der Stadt Luzern und drei unabhängigen externen Fachspezialistinnen oder Fachspezialisten.
- ³ Die Geschäftsführung Energiefonds ist mit einer beratenden Stimme in der Fondsverwaltung vertreten.

Art. 20 Technische Beurteilung

- ¹ Das Gesuch um einen Beitrag aus dem Energiefonds ist der Geschäftsführung Energiefonds einzureichen.
- ² (bleibt unverändert)
- ³ Die Geschäftsführung Energiefonds sichtet und überprüft die eingegangenen Gesuche und unterbreitet sie der Fondsverwaltung.
- ⁴ Zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit von Vorhaben können unabhängige Expertinnen und Experten beizogen werden.

Art. 21 Entscheid

- ¹ (bleibt unverändert)
- ² Die Fondsverwaltung kann die Entscheidkompetenz für einfache Gesuche mit Standard-Förderbeiträgen an die Geschäftsführung Energiefonds delegieren.
- ³ Ein Entscheid erfolgt bei einfacheren Projekten in der Regel spätestens drei Monate nach der Einreichung des Gesuches, bei komplexeren Projekten in der Regel spätestens nach sechs Monaten.

2. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Änderung. Sie ist zu veröffentlichen.
- II. Für die Arbeiten zum Thema graue Energie wird für die Aufgabe Stadtplanung ein Nachtragskredit zum Budget 2026 von Fr. 50'000.– bewilligt.
- III. Die Motion 237, Lukas Bäurle und Jona Studhalter namens der G/JG-Fraktion vom 29. Januar 2023: «Graue Energie – Gebäudeabbrüche vermeiden», wird als erledigt abgeschrieben.
- IV. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.

Der Stadtrat beschliesst

Dem Antrag auf Reduktion des Gesamtaufwands auf Fr. 760'000.– wird opponiert.

M. Bucher

Michèle Bucher
Stadtschreiberin

Zustellung an

- Mitglieder des Grossen Stadtrates
- Medien (Abgabe anlässlich der Ratssitzung vom 13. November 2025)
- Öffentlichkeit (Abgabe anlässlich der Ratssitzung vom 13. November 2025)
- Alle Direktionen
- Dienstabteilung Umweltschutz
- Dienstabteilung Immobilien
- Ressort Städtebau
- Dienstabteilung Stadtplanung